

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 26. Februar 1993

59. Stück

147. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form

147. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. 16/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, soweit es sich um Waren der Anlage B 2 des Außenhandelsgesetzes 1984 handelt, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, BGBl. Nr. 630/1987, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 64/1993, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 7 lautet:

„§ 7. Bei der Einfuhr von mit „V“ gekennzeichneten Waren mit Ursprung in einem in der Anlage 1 nicht genannten Land dürfen Bewilligungen durch die Zollämter überdies nur erteilt werden, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung eine vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, bei Waren der Anlage B 2 des Außenhandelsgesetzes 1984 vom Bundesministerium für Land- und

Forstwirtschaft, mit einem Sichtvermerk versehene Kopie einer Rechnung oder Proforma-Rechnung vorgelegt wird, die mit den Abfertigungspapieren übereinstimmt und die insbesondere folgende Daten enthalten muß: Ausländischer Versender, Anmel-der, Ursprungsland, Herkunftsland, Tarifnummer und Warenbezeichnung samt ergänzenden Angaben, die der Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Ware dienen, Menge, cif-Preise frei österreichische Grenze, unverzollt.“

2. § 10 lautet:

„§ 10. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr von Waren mit Bestimmungs- oder Handelsland Irak oder Serbien und Montenegro (Bundesrepublik Jugoslawien), die Ausfuhr von in der Anlage zur Verordnung BGBl. Nr. 278/1992 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 9/1993 genannte Waren, wenn sie über das Gebiet von Serbien und Montenegro (Bundesrepublik Jugoslawien) zur Durchfuhr gelangen oder die Einfuhr von Waren mit Ursprungs-, Herkunfts- oder Handelsland Irak oder Serbien und Montenegro (Bundesrepublik Jugoslawien) zum Gegenstand haben.

3. Die Anlage 1 (Länderliste) wird wie folgt geändert:

Anstatt „Botswana“ hat es „Botsuana“, anstatt „Nikaragua“ hat es „Nicaragua“ und anstatt „Rwanda (Ruanda),“ hat es „Ruanda“ zu lauten.

4. Die Anlage 3 (Warenliste in der Einfuhr) wird wie folgt geändert:

Die Unternummern 0301 93, 0302 69, 0304 10 und 0304 20 lauten:

„0301 -- Fische, lebend:

(90) - andere lebende Fische:

93 -- Karpfen:

B - andere

V*

0302 -- Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Nummer 0304:

(60) - andere Fische, ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch:

69 -- sonstige:

	A - Karpfen	V*
0304	-- Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:	
10	- frisch oder gekühlt:	
	B - von Karpfen	V*
20	- gefrorene Fischfilets:	
	B - von Karpfen	V**

Die Nummer 0406 lautet:

„0406	-- Käse und Topfen:	
10	- Frischkäse (ungereifte Käse), einschließlich Molkenkäse, und Topfen:	
	A - aus Kuhmilch	V*
	B - andere	*
20	- Käse aller Art, gerieben oder pulverförmig:	
	A - aus Kuhmilch	V*
	B - andere	*
30	- Schmelzkäse, weder gerieben noch pulverförmig:	
	A - aus Kuhmilch	V*
	B - andere	*
40	- Käse mit Schimmelbildung im Teig:	
	A - aus Kuhmilch	V*
	B - andere	*
90	- andere Käse:	
	A - aus Kuhmilch	V*
	B - andere	**

Die Unternummer 0701 lautet:

„0701	-- Kartoffeln, frisch oder gekühlt:	
10	- Saatkartoffeln	V**

Die Unternummern 0706 90 und 0709 51 lauten:

„0706	-- Karotten, Weiße Rüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche sowie Radieschen und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt:	
90	- andere:	
	D - Kren	V*
0709	-- Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:	
(50)	- Pilze und Trüffeln:	
51	- - Pilze:	
	A - Champignons (<i>Agaricus campestris</i> , <i>Agaricus bisporus</i>) ...	- V*
	B - andere	**

Die Nummer 0710 lautet:

„0710	-- Gemüse (auch im Wasserdampf oder Wasser gekocht), gefroren:	
10	- Kartoffeln	V*, UZ
(20)	- Hülsenfrüchte, auch ausgelöst:	
21	- - Erbsen, (<i>Pisum sativum</i>)	V*, UZ
22	- - Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.)	V*, UZ
29	- - sonstige	V*, UZ
30	- Spinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	V*, UZ
40	- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	V*
80	- andere Gemüse:	
	A - Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> :	
	1 - Süßer Paprika	V*, UZ

C - Karotten	V*, UZ
D - Sellerie, Tomaten, Champignons (<i>Agaricus campestris</i> , <i>Agaricus bisporus</i>), Zucchini, Speisezwiebeln, Schalotten und genießbare Kohlrarten der Gattung <i>Brassica</i> (einschließ- lich Kraut), ausgenommen Brokkoli	V*, UZ
E - anderes	V*, UZ
90 - Gemüsemischungen:	
A - Kartoffeln	V*, UZ
B - Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	V*
C - andere	V*, UZ"

Die Unternummer 0810 90 lautet:

„0810 -- Andere Früchte, frisch:	
90 - andere:	
A - Steinobst (ausgenommen solches der Nr. 0809)	*
B - andere Beeren:	
ex B - Holunderbeeren	V*
ex B - andere Beeren	*
C - Kakifrüchte (<i>Diospyros Kaki</i> L.)	*
D - andere	*"

Die Nummer 1902 lautet:

„1902 -- Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, wie zB Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli und Canneloni; Couscous, auch zubereitet:	
(10) - ungekochte Teigwaren, weder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:	
11 - - Eier enthaltend	V*
19 - - sonstige	V*
20 - gefüllte Teigwaren, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet:	
A - mehr als 20 Gewichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachthanfall, Fisch, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend:	
2 - Fisch	*
B - andere	V*
30 - andere Teigwaren	V*
40 - Couscous	V*"

Die Nummer 2001 lautet:

„2001 -- Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:	
10 - Gurken	V*, UZ
20 - Speisezwiebeln	*
90 - andere:	
B - Pilze	V*, UZ
C - Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> :	
1 - süßer Paprika	V*, UZ
2 - sonstige	V*
E - Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	V*
F - andere	V*, UZ"

Die Nummer 2007 lautet:

„2007 -- Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpa- sten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln	V*"
---	-----

Die Nummer 2102 lautet:

- „2102 -- Hefen (aktiv oder nicht); andere einzellige Mikroorganismen, tot (ausgenommen Vaccine der Nr. 3002); zubereitete Backtreibmittel in Pulverform:
- | | | |
|----|---|-----|
| 10 | - Hefen, aktiv | V* |
| 20 | - Hefen, nicht aktiv; andere einzellige Mikroorganismen, tot: | |
| | A - Hefen, nicht aktiv | V* |
| | B - andere einzellige Mikroorganismen, tot | * |
| 30 | - zubereitete Backtreibmittel in Pulverform | V** |

Die Nummer 2523 lautet:

- „2523 -- Portlandzement, Tonerdezement, Schlackenzement, Sulfathüttenzement und ähnliche hydraulische Zemente, auch gefärbt oder in Form von Klinker:
- | | | |
|------|-------------------------------------|--------|
| 10 | - Zementklinker | V*, UZ |
| (20) | - Portlandzement: | |
| 29 | - sonstiger | V*, UZ |
| 30 | - Tonerdezement | * |
| 90 | - andere hydraulische Zemente | V*, UZ |

Die Unternummer 2836 20 lautet:

- „2836 -- Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend:
- | | | |
|----|-----------------------------|-----|
| 20 | - Dinatriumcarbonat (Soda): | |
| | A - kalziniert | V** |

Die Nummer 3102 lautet:

- „3102 -- Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel
- | | | |
|--|--|-----|
| | | V** |
|--|--|-----|

Die Nummer 3105 lautet:

- „3105 -- Mineralische oder chemische Düngemittel, die zwei oder drei der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten; andere Düngemittel; Waren dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger
- | | | |
|--|--|-----|
| | | V** |
|--|--|-----|

Die Unter Nummern 3823 50, 60 und 90 lauten:

- „3823 -- Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich solcher, die nur aus Mischungen natürlicher Erzeugnisse bestehen), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
- | | | |
|----|---|----|
| 50 | - nicht feuerfeste Mörtel und Betone | V* |
| 60 | - D-Sorbit (D-Glucit), ausgenommen solches der Unternummer 2905 44 | * |
| 90 | - andere: | |
| | ex 90 - Zement, gemischt mit anderen Waren, keine gebrauchten Öle oder deren Folgeprodukte enthaltend, laut Bestätigung des Herstellers | V* |
| | ex 90 - andere Waren dieser Unternummer, keine gebrauchten Öle oder deren Folgeprodukte enthaltend, laut Bestätigung des Herstellers | ** |

Die Nummer 3904 lautet:

„3904 --	Polymere von Vinylchlorid oder von anderen halogenierten Olefinen, in Rohformen:	
10	- Polyvinylchlorid, nicht mit anderen Stoffen gemischt	V*, UZ
(20)	- anderes Polyvinylchlorid:	
21	- - nicht weichgemacht	V*, UZ
22	- - weichgemacht	V*, UZ
30	- Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere	V*, UZ
40	- andere Vinylchlorid-Copolymere	V*, UZ
50	- Vinylidenchloridpolymere	*
(60)	- fluorierte Polymere:	
61	- - Polytetrafluorethylen	*
69	- - sonstige	*
90	- andere	*"

Die Nummer 4410 und die Unternummer 4411 11 lauten:

„4410 --	Spanplatten und ähnliche Platten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harzen oder anderen organischen Bindemitteln agglomeriert	V*
4411 --	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harzen oder anderen organischen Stoffen agglomeriert:	
(10)	- Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³ :	
11	- - weder mechanisch bearbeitet noch auf der Oberfläche überzogen	V**

Die Unternummern 4415 10 und 20 lauten:

„4415 --	Kisten, Schachteln, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Paletten aller Art und dergleichen Lademittel, aus Holz:	
10	- Kisten, Schachteln, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln	*
20	- Paletten aller Art und dergleichen Lademittel	V**

Die Nummer 5209 lautet:

„5209 --	Gewebe aus Baumwolle, 85 Gewichtsprozent oder mehr Baumwolle enthaltend, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g	V*, UZ"
----------	---	---------

Die Nummer 5212 lautet:

„5212 --	Andere Gewebe aus Baumwolle	V*, UZ"
----------	---------------------------------------	---------

Die Nummer 6810 lautet:

„6810 --	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch armiert	V**
----------	---	-----

Die Nummern 7208 bis 7214 lauten:

„7208 --	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen:	
(10)	- in Rollen, nur warmgewalzt, mit einer Stärke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa, oder einer Stärke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:	
11	- - mit einer Stärke von mehr als 10 mm	V*
12	- - mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr, aber nicht mehr als 10 mm	V*

13	- - mit einer Stärke von 3 mm oder mehr, aber weniger als 4,75 mm	V*
14	- - mit einer Stärke von weniger als 3 mm	V*
(20)	- andere, in Rollen, nur warmgewalzt:	
21	- - mit einer Stärke von mehr als 10 mm	V*
22	- - mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr, aber nicht mehr als 10 mm	V*
23	- - mit einer Stärke von 3 mm oder mehr, aber weniger als 4,75 mm	V*
24	- - mit einer Stärke von weniger als 3 mm	V*
(30)	- nicht in Rollen, nur warmgewalzt, mit einer Stärke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa, oder einer Stärke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:	
31	- - auf vier Flächen oder auf der Kaliberstraße gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger und einer Stärke von nicht weniger als 4 mm, ohne Oberflächenmuster	*
32	- - sonstige, mit einer Stärke von mehr als 10 mm	V*
33	- - sonstige, mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr aber nicht mehr als 10 mm	V*
34	- - sonstige, mit einer Stärke von 3 mm oder mehr, aber weniger als 4,75 mm	V*
35	- - sonstige, mit einer Stärke von weniger als 3 mm	V*
(40)	- andere, nicht in Rollen, nur warmgewalzt:	
41	- - auf vier Flächen oder auf der Kaliberstraße gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger und einer Stärke von nicht weniger als 4 mm, ohne Oberflächenmuster	*
42	- - sonstige, mit einer Stärke von mehr als 10 mm	V*
43	- - sonstige, mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr, aber nicht mehr als 10 mm	V*
44	- - sonstige, mit einer Stärke von 3 mm oder mehr, aber weniger als 4,75 mm	V*
45	- - sonstige, mit einer Stärke von weniger als 3 mm	V*
90	- andere	V*
7209	- - Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen	V*
7210	- - Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen:	
(10)	- verzinkt:	
11	- - mit einer Stärke von 0,5 mm oder mehr:	
	A - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet	*
	B - andere	V*
12	- - mit einer Stärke von weniger als 0,5 mm:	
	A - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet	*
	B - andere	V*
20	- verbleit, einschließlich Mattbleche	V*
(30)	- elektrolytisch verzinkt:	
31	- - aus Stahl, mit einer Stärke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa, oder mit einer Stärke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa	V*
39	- - sonstige	V*
(40)	- anders verzinkt:	
41	- - gewellt:	
	A - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet	V*
	B - andere	*
49	- - sonstige	V*
50	- mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	V*
60	- mit Aluminium überzogen	V*
70	- mit Farbe bestrichen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen	*
90	- andere	V*

7211	--	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen	*
7212	--	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen:	
10	-	verzinkt:	
	A -	Weißblech und -band, nur oberflächenbearbeitet	*
	B -	andere:	
	1 -	mit einer Breite von mehr als 500 mm	V*
	2 -	sonstige	*
(20)	-	elektrolytisch verzinkt:	
21	- -	aus Stahl, mit einer Stärke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa, oder mit einer Stärke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:	
	A -	mit einer Breite von mehr als 500 mm	V*
	B -	andere	*
29	- -	sonstige:	
	A -	mit einer Breite von mehr als 500 mm	V*
	B -	andere	*
30	-	anders verzinkt:	
	A -	mit einer Breite von mehr als 500 mm	V*
	B -	andere	*
40	-	mit Farbe bestrichen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen	*
50	-	anders überzogen:	
	A -	mit einer Breite von mehr als 500 mm	V*
	B -	andere	*
60	-	plattiert:	
	A -	mit einer Breite von mehr als 500 mm	V*
	B -	andere:	
	1 -	nur plattiert:	
		a - warmgewalzt	V*
		b - kaltgewalzt	*
	2 -	sonstige	*
7213	--	Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	V*
7214	--	Stangen und Stäbe, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, auch nach dem Walzen verwunden:	
10	-	geschmiedet	*
20	-	mit vom Walzen herrührenden Einkerbungen, Rippen, Rillen oder anderen Verformungen, oder nach dem Walzen verwunden	V*
30	-	aus Automatenstahl	V*
40	-	andere, mit einem Gehalt von weniger als 0,25 Gewichtsprozent Kohlenstoff	V*
50	-	andere, mit einem Gehalt von 0,25 Gewichtsprozent oder mehr, aber weniger als 0,6 Gewichtsprozent Kohlenstoff	V*
60	-	andere, mit einem Gehalt von 0,6 Gewichtsprozent oder mehr Kohlenstoff	V**

Die Tarifnummer 7216 und die Unternummer 7217 11 lauten:

„7216	--	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:	
10	-	U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm	*
(20)	-	L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm:	
21	- -	L-Profile	V*
22	- -	T-Profile	V*
(30)	-	U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr:	

31	- - U-Profile	*
32	- - I-Profile	*
33	- - H-Profile	*
40	- L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr	*
50	- andere Profile, nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt	V*
60	- Profile, nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	V*
90	- andere	V*
7217	-- Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:	
(10)	- mit einem Gehalt von weniger als 0,25 Gewichtsprozent Kohlenstoff:	
11	- - nicht überzogen, auch poliert	V**
Die Tarifnummern 7219 bis 7222 lauten:		
„7219	-- Flachgewalzte Erzeugnisse aus rostfreiem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr	V*
7220	-- Flachgewalzte Erzeugnisse aus rostfreiem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm:	
(10)	- nur warmgewalzt:	
11	- - mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr	V*
12	- - mit einer Stärke von weniger als 4,75 mm	V*
20	- nur kaltgewalzt:	
A	- mit einer Breite von mehr als 500 mm	V*
B	- andere	*
90	- andere:	
A	- mit einer Breite von mehr als 500 mm	V*
B	- andere	*
7221	00 Walzdraht aus rostfreiem Stahl	V*
7222	-- Stangen und Stäbe aus rostfreiem Stahl; Profile aus rostfreiem Stahl:	
10	- Stangen und Stäbe, nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt	V*
20	- Stangen und Stäbe, nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	*
30	- andere Stangen und Stäbe	V*
40	- Profile	V**

Die Tarifnummern 7225 bis 7229 lauten:

„7225	-- Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr	V*
7226	-- Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm:	
10	- aus Silicium-Elektro-Stahl:	
A	- nur warmgewalzt	V*
B	- anders:	
1	- mit einer Breite von mehr als 500 mm	V*
2	- sonstige	*
20	- aus Schnellarbeitsstahl:	
A	- nur warmgewalzt	V*
B	- nur kaltgewalzt:	
1	- mit einer Breite von mehr als 500 mm	V*
2	- sonstige	*
C	- andere:	
1	- mit einer Breite von mehr als 500 mm	V*
2	- sonstige:	
a	- warmgewalzt, nur plattiert	V*
b	- andere	*

(90)	- andere:	
91	- - nur warmgewalzt	V*
92	- - nur kaltgewalzt:	
	A - mit einer Breite von mehr als 500 mm	V*
	B - andere	*
99	- - sonstige:	
	A - mit einer Breite von mehr als 500 mm	V*
	B - andere	*
7227	-- Walzdraht aus anderem legierten Stahl	V*
7228	-- Stangen und Stäbe, aus anderem legierten Stahl; Profile aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrstangen und -stäbe, aus legiertem oder nicht legiertem Stahl:	
10	- Stangen und Stäbe aus Schnellarbeitsstahl:	
	A - nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt ..	V*
	B - andere:	
	1 - warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, nur plattiert	V*
	2 - sonstige	*
20	- Stangen und Stäbe aus Silicium-Mangan-Stahl:	
	A - nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt ..	V*
	B - andere:	
	1 - warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, nur plattiert	V*
	2 - sonstige	*
30	- andere Stangen und Stäbe, nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt	V*
40	- andere Stangen und Stäbe, nur geschmiedet	V*
50	- andere Stangen und Stäbe, nur kalt hergestellt oder nur kalt fertiggestellt	*
60	- andere Stangen und Stäbe	V*
70	- Profile:	
	A - nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt ..	V*
	B - andere:	
	1 - warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, nur plattiert	V*
	2 - sonstige	*
80	- Hohlbohrstangen und -stäbe:	
	A - aus legiertem Stahl	V*
	B - aus nicht legiertem Stahl	*
7229	-- Draht aus anderem legierten Stahl	V**

Die Tarifnummern 7304, 7305 und 7306 lauten:

„7304	-- Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen aus Gußeisen) oder Stahl:	
10	- Leitungsrohre, wie sie für Öl- oder Gasfernleitungen verwendet werden	*
20	- Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge, wie sie für das Bohren nach oder Fördern von Öl oder Gas verwendet werden	*
(30)	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:	
31	- - kaltgezogen oder kaltgewalzt	*
39	- - sonstige	V*
(40)	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus rostfreiem Stahl:	
41	- - kaltgezogen oder kaltgewalzt	V*
49	- - sonstige	V*
(50)	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl:	

51	- - kaltgezogen oder kaltgewalzt	*
59	- - sonstige	*
90	- andere	*
7305	-- Andere Rohre (zB geschweißt, genietet), mit einem inneren und äußeren kreisförmigen Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen und Stahl	*
7306	-- Andere Rohre und Hohlprofile (zB geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl:	
10	- Leitungsrohre, wie sie für Öl- oder Gasfernleitungen verwendet werden	*
20	- Futterrohre und Steigrohre, wie sie für das Bohren nach oder Fördern von Öl oder Gas verwendet werden	*
30	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	V*
40	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus rostfreiem Stahl	*
50	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl	*
60	- andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt	V*
90	- andere	V**

Die Unternummer 7314 20 lautet:

„7314	-- Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche aus Eisen oder Stahl:	
20	- Gitter und Geflechte, an den Kreuzungspunkten verschweißt, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr und einer Maschengröße von 100 cm ² oder mehr	V**

Die Nummer 7317 lautet:

„7317	00 Nägel, Stifte, Reißnägeln, gewellte Nägel, zugespitzte, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen solche der Nr. 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Köpfen aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Köpfen aus Kupfer	V**
-------	--	-----

Die Nummer 7325 lautet:

„7325	-- Andere Gußwaren aus Eisen oder Stahl	V**
-------	---	-----

Die Nummer 7604 lautet:

„7604	-- Stangen, Stäbe und Profile, aus Aluminium	V**
-------	--	-----

Die Nummer 8432 und die Unternummern 8433 20 und 30 lauten:

„8432	-- Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft, zum Vorbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze	V*
8433	-- Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- und Futtermittelpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Früchten oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Maschinen und Apparate der Nummer 8437:	
20	- andere Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für den Anbau an Traktoren	V*
30	- andere Heuerntemaschinen und -geräte	V**

Die Tarifnummer 8701 lautet:

„8701 -- Traktoren (Zugmaschinen), andere als solche der Nummer 8709 . . . V**“

Die Tarifnummer 8712 00 lautet:

„8712 00 Zweirädrige Fahrräder und andere Fahrräder (einschließlich Lieferdreiräder), nicht motorisiert V**“

Die Unternummer 8716 39 lautet:

„8716 -- Anhänger und Sattelanhänger; andere Fahrzeuge ohne mechanischen Antrieb; Teile davon:
(30) - andere Anhänger und Sattelanhänger für die Beförderung von Waren:
39 - - sonstige:
ex 39 - Anhänger mit Kippvorrichtung, einer Brückenlänge von 2,5 m bis 6 m und einem Eigengewicht von 1 000 kg oder mehr, aber nicht mehr als 3 500 kg V**“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1993 in Kraft.

Schüssel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 259,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 359,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 10,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.